

Revision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Eröffnung	24.06.2026
Eingabefrist	16.10.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Abteilung Biodiversität & Landschaft
Adresse	Worblentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Kontaktperson	Thomas Gerner (Thomas.Gerner@bafu.admin.ch), Isa Steenblock (isa.steenblock@bafu.admin.ch)
Telefon	+41 58 464 78 48

Wichtige Hinweise zur Bearbeitung

1. Erfassen Sie Ihre Stellungnahme direkt in diesem Word-Dokument. Verwenden Sie dafür kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten Standardfelder** werden beim Hochladen in Consultations nicht übernommen. Kontaktinformationen bearbeiten Sie bitte direkt in Consultations.
3. Wählen Sie zu jeder erfassten Stellungnahme eine Antwortoption aus.
4. Die Erfassung einer Stellungnahme ist freiwillig. Wenn Sie jedoch eine Stellungnahme erfassen, muss auch eine Antwortoption ausgewählt werden. Andernfalls kann die Eingabe nicht berücksichtigt werden.
5. Ändern Sie die Formatierung innerhalb der Eingabefelder nicht. Texte ausserhalb der vorgesehenen Felder werden beim Hochladen nicht übernommen. Vor dem Hochladen müssen alle nachverfolgten Änderungen im Word-Dokument akzeptiert oder verworfen sein.
6. Pro Textfeld werden maximal 10'000 Zeichen übernommen. Längere Inhalte werden abgeschnitten.
7. Eine Anleitung zur Nutzung der Word-Vorlage finden Sie unter: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
8. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst Consultations zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontaktangaben zur Stellungnahme

Name der Person oder Organisation	Pro Natura
Abkürzung	
Abteilung / zuständige Stelle	Politik & Internationales
Adresse	Dornacherstrasse 192, 4053 Basel
Vorname	Sara
Nachname	Wehrli
Telefonnummer für Rückfragen	061 317 92 08
Eingereicht am	

Stellungnahme zu: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Generelle Stellungnahme

Antwortoption auswählen	Ablehnung
Begründung / Bemerkung	Hintergrund Mit der JSG-Revision will der Bundesrat Abschüsse von Wölfen in Jagdbanngebieten ebenso erlauben wie Abschüsse zwischen Februar und Mai (d.h. während der Fortpflanzung und Aufzuchtzeit der Welpen) ermöglichen, selbst wenn die Wölfe zu einem Rudel gehören. Die Motionen mit diesen Inhalten 25.3715 (Friedli, Wolfsabschüsse in Jagdbanngebieten) und 25.3549 (Broulis, Problemwolf im Rudel) wurden am 3.12.2025 an den Bundesrat überwiesen. Der Bundesrat hat sofort gehandelt und bereits innert einem halben Jahr eine Vorlage erarbeitet und in die Vernehmlassung gegeben. Dabei hatte er die Motionen noch am 3.9.2025 zur Ablehnung empfohlen und verlangt, dass das erst 2022 (definitives Inkrafttreten 1.2.2025) revidierte Jagdrecht umgesetzt werden soll, ehe weitere Anpassungen geprüft werden. Dies insbesondere auch mit Hinweis auf den Postulatsbericht nach 25.3027 (UREK-N, Evaluation JSG), den das Parlament am 19.6.2025 beim Bundesrat in Auftrag gegeben hatte und der wohl 2027 vorliegen wird. Nun will der Bundesrat also eine JSG-Revision beschleunigt durchziehen, obwohl die nötigen fachlichen Grundlagen fehlen. Es ist keine seriöse Gesetzesarbeit, praktisch im Monatstakt die Meinung zu ändern und Gesetzesrevisionen ohne Sachgrundlage zu starten. So fehlen auch in den Erläuterungen zur jetzt vorgeschlagenen Revision Angaben, weshalb gerade diese beiden Gesetzesänderungen so dringend notwendig sein sollen, dass sie sofort umgesetzt werden müssten. Gründe hätten etwa eine besonders hohe Anzahl Nutztierrisse in eidgenössischen Jagdbanngebieten oder im Zeitraum von Februar bis Mai sein können. Doch der Bundesrat liefert keine Fakten, sondern

	will das Gesetz quasi auf Vorrat ändern. Der Bundesrat hat in der Frühlingsession 2026 bekanntgegeben, wie er mit den JSG-Revisionen vorgehen möchte: Jetzt eine (überstürzte und aus fachlicher Sicht nicht gerechtfertigte) Revision zu den beiden Mo. Friedli und Broulis, danach eine sauber vorbereitete, grössere Revision unter Einbezug der Landwirtschaft und Umweltverbände, u.a. zu den Motionen 25.4472 und 25.4464 (Farinell bzw. Regazzi, Wolfsabschuss nach Schwellenwert). Zu dieser JSG-Revision gibt es noch keine Zeitangaben. Dazwischen kommen wohl noch weitere JSG-Revisionen durch das Parlament selber aufgrund von 24.431 (Pa.lv. Regazzi, Gänsesäger) und – sofern sie angenommen werden – 26.422 und 26.409 (Pa.lvs. Farinelli bzw. Regazzi, Wildschaden). Nicht weniger als vier JSG-Revisionen innerhalb von 2-4 Jahren sind jedoch schlicht unseriös. Antrag Wir weisen die jetzt beantragte JSG-Revision zurück. Vielmehr soll eine saubere Revision bei Vorliegen der fachlichen Grundlagen (insbesondere des Postulatsberichts) und nach einer seriösen Evaluation auch der Argumente für die Verbesserung des Schutzes bestimmter Wildtierarten und ihrer Lebensräume, der ebenfalls Teil des Jagd- und Schutzgesetzes (JSG) sein muss, erfolgen. Dies soll in enger Koordination mit dem Vorgehen der Parlamentskommissionen betreffend die entsprechenden parlamentarischen Initiativen erfolgen. Begründung / Bemerkungen Die Schweiz hat 1986 ein Jagd- und Schutzgesetz erhalten, das die Verwaltung, der Bundesrat und das Parlament damals sorgfältig vorbereitet hatten. Dieses JSG erfüllt mit minimalen Anpassungen seine Aufgaben bis heute, 40 Jahre später. Spätestens ab 2016 drückte die Verwaltung auf eine umfassende Revision des JSG, die den Schutz der Wildtiere geschwächt hätte. Das Parlament
--	--

	reicherte die Vorlage noch mit weiteren Verschlechterungen des Wildtierschutzes an, weshalb die Umweltverbände ein Referendum ergriffen. Das JSG wurde in der Volksabstimmung vom September 2020 abgelehnt. In der im Rahmen des Referendums abgelehnten Vorlage war der Abschuss von Wölfen in eidgenössischen Jagdbanngeländen vorgesehen. Der Punkt war mit entscheidend für die Ablehnung der Vorlage und im Abstimmungsbüchlein zentrales Argument des Nein-Komitees: «Selbst in Wildtierschutzgebieten wird geschützten Arten nachgestellt». Bei der JSG-Revision 2022 wurden Anträge der NationalrätInnen Hess und Montmollin zur Öffnung der Jagdbanngelände für den Abschuss geschützter Arten bzw. des Wolfes abgelehnt. Das war ein entscheidender Grund für den Verzicht der Umweltverbände auf ein weiteres Referendum. Dies soll nun alles mit der Revision von Art. 11 Abs. 5 infrage gestellt werden. Die beantragte Revision von Art. 12 Abs. 2ter geht auf einen Fehler bei der JSG-Revision 2022 zurück. Im Ständerat wurde kurzfristig und ohne saubere Prüfung ein Antrag für den heutigen Art. 12 Abs. 4bis JSG gestellt. Doch sowohl der Einzelwolfabschuss (Art. 12 Abs. 2 JSG) als auch die reaktive Regulierung (Art. 12 Abs. 4 JSG) sind zeitlich gar nicht beschränkt. Der Antrag war also unnötig, wurde dann jedoch in das JSG und anschliessend auch in die JSV übernommen. Am einfachsten würde daher auf die Revision des Art. 12 Abs. 2ter verzichtet und der Art. 12 Abs. 4bis JSG gestrichen. Das kann in einer sauber vorbereiteten JSG-Revision ab 2027 gemacht werden. Für beide Revisionspunkte des vorliegenden Entwurfs gibt es keine Dringlichkeit: In den Jagdbanngeländen (ohne eigentlich Fauna-Vorranggebiete) oder im Frühling werden unseres Wissens nicht auffällig mehr Nutztiere gerissen als ausserhalb und der Abschuss von Wölfen eines Rudels ist bereits während acht Monaten im Jahr möglich; bei akuter Gefährdung von Menschen
--	---

	sogar ganzjährig. Fachlich würde ein Vorgehen gegen Wölfe in den Jagdbanngebieten deren Wert massiv einschränken. Seit Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts ist in ihnen im Grundsatz die Jagd verboten, um den Wildtieren möglichst ungestörte Rückzugsgebiete anbieten zu können. Dabei geht es auch um gefährdete, störungsanfällige Arten wie Auerhuhn, Birkhuhn und Schneehuhn. Abschüsse von einzelnen Wölfen eines Rudels müssen ganz grundsätzlich die absolute Ausnahme sein. Abschüsse von Elterntieren sind für die Stabilität von Rudeln besonders problematisch. Sie sollten nur als Teil einer Rudelentnahme gemäss Art. 4b JSV erfolgen. In der Zeit vom Februar bis Mai sind Elterntiere und Jungwölfe nicht mehr unterscheidbar. Es besteht die grosse Gefahr, dass Elterntiere geschossen werden. Die Paarungszeit fällt zudem zwischen Januar und März, die Geburt der Jungen zwischen März und Mai. Laktierende Weibchen bzw. ihre Männchen zur Fortpflanzungszeit abzuschiessen, ist tierschützerisch problematisch. Im Übrigen erlaubt das JSG im schlimmsten Fall den Abschuss von Einzeltieren geschützter Arten das ganze Jahr (Art. 12 Abs. 2 JSG). Es braucht keine solche Revision des Gesetzes. Aus all diesen Gründen ist die beste Lösung, eine einzige, gut vorbereite und auf fachlichen Grundlagen basierende JSG-Revision vorzubereiten, welche die Fehler der letzten Versuche und Beschlüsse vermeidet und die Wissenschaft und Interessengruppen frühzeitig und angemessen einbindet.
--	---

Detaillierte Stellungnahme

Abschnitt / Titel / Frage	Art. 11 Abs. 5bis
Artikeltext / weitere Informationen	5bis Die kantonalen Vollzugsorgane können bei Verfügungen nach den Artikeln 7a und 12 Absätze 2, 2ter und 4bis den Abschuss von Wölfen auch in eidgenössischen Jagdbanngeländen erlauben; bei Abschüssen nach Artikel 12 Absatz 2 muss vorgängig das Bundesamt angehört werden. Der Abschuss ist zulässig, wenn Wölfe innerhalb des eidgenössischen Jagdbanngeländs: a. fachgerecht umgesetzte Massnahmen zum Herdenschutz wiederholt überwunden haben und dabei ein erheblicher Schaden eingetreten ist; oder b. eine Gefährdung von Menschen darstellen.
Antwortoption auswählen	Ablehnung
Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung»)	Unser Antrag ist Ablehnung dieser Revision. Eventualantrag: Die Abschussregelung sei auf die Teilgebiete mit sogenannt partiellem Schutz zu beschränken, und die integral geschützten Gebiete seien davon auszunehmen.
Begründung / Bemerkung	Vgl. Rückmeldung zur Gesamtvorlage

Abschnitt / Titel / Frage	Art. 12 Abs. 2ter
Artikeltext / weitere Informationen	2ter Die Kantone können nach Zustimmung des Bundesamts zwischen dem 1. Februar und dem 31. Mai Massnahmen gegen einzelne Wölfe eines Rudels anordnen oder erlauben, wenn diese wiederholt fachgerecht umgesetzte Massnahmen zum Herdenschutz überwunden und dabei einen erheblichen Schaden verursacht haben oder eine Gefährdung von Menschen darstellen.
Antwortoption auswählen	Ablehnung
Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung»)	Unser Antrag ist Ablehnung dieser Revision. Eventualantrag: Der Abschuss von einzelnen Wölfen eines Rudels sei nur zu erlauben, wenn sichergestellt ist, dass keine Leitwölfe bzw. Elterntiere abgeschossen werden. Da dies sehr schwierig ist, soll jedoch auf die Revision ganz verzichtet werden.
Begründung / Bemerkung	Vgl. Rückmeldung zur Gesamtvorlage

Abschnitt / Titel / Frage	II
Artikeltext / weitere Informationen	1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.
Antwortoption auswählen	Zustimmung
Gegenvorschlag (bei «Zustimmung mit Anpassung» oder «Ablehnung»)	
Begründung / Bemerkung	